

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

### **Mitteilungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)**

**Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen nach Artikel 21 Buchstabe c vorzusehen**

(2013/C 272/09)

KROATIEN

Die Pflicht für Drittstaatsangehörige, Personalausweise und andere Papiere für den Grenzübertritt mit sich zu führen, ist in Art. 139 Abs. 2 und 3 Ausländergesetz niedergelegt (Amtsblatt 130/2011, 74/2013). Sie gilt für alle Ausländer im kroatischen Hoheitsgebiet.

---

### **Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2013/C 272/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	21.8.2013
Dauer	21.8.2013-31.12.2013
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	PLE/7HJK.
Art	Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )
Gebiet	VIIh, VIIj und VIIk
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	44/TQ39

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.